

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planlabor Stolzenberg  
für die Gemeinde Lasbek  
St. Jürgen-Ring 34  
23564 Lübeck

= 26  
24

Ihr Zeichen: Hr. D. Stolzenberg  
Ihre Nachricht vom: 31.10.2014  
Mein Zeichen: VII 415-553.71-62-089  
Meine Nachricht vom: /

Sabine Bülck  
Sabine.Buelck@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4626  
Telefax: 0431 988-617-4626

nachrichtlich:

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
- Kreisplanungsamt -  
- Straßenverkehrsbehörde -  
23843 Bad Oldesloe

LBV – SH  
Niederlassung Lübeck  
Jerusalemsberg 9  
23568 Lübeck

24. November 2014

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek**  
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lasbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist bei der Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mindestens ein Abstand von „1 x h“ (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windenergieanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.  
Ohne geeignete technische Maßnahmen gegen die Gefahr des Eiswurfes beträgt der Mindestabstand 400 m.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.  
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck erfolgen.  
Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne dem LBV-SH, NL Lübeck zur Genehmigung vorzulegen.  
Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase der Windenergieanlagen.

Darüber hinaus ist ergänzend die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Luftfahrtbehörde, wie folgt zu berücksichtigen:

Es bestehen bezüglich der Planungen zur Errichtung der Windenergieanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Für geplante Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 (1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) wird dazu von der Luftfahrtbehörde eingeholt.

Die Zustimmung wird in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Hinrichsen